

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
- **§ 28 Absatz 7 SGB II; § 34 Absatz 7 SGB XII; § 6 b BKG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben einen Anspruch von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. 4.8 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage T zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist durch die Anspruchsberechtigten vom Anbieter der Leistung ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage T bei Antragsstellung noch nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Vereins, der Musikschule etc.) einzureichen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

Schwellenhaushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen sollen nur an geeignete Anbieter erbracht werden. Die Eignung ist vorhanden, wenn es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ist der Leistungsanbieter ein gemeinnütziger anerkannter Träger in privater Rechtsform oder ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger zusammen, so gilt er ebenso als geeignet.

Bei Gewerbetreibenden sollte die gültige Gewerbeerlaubnis vorgelegt werden.

Grundsätzlich können Anbieter nur Berücksichtigung finden, wenn keine öffentlichen Anhaltspunkte bekannt sind, wonach sie nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen oder das Kindeswohl gefährden.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können auch Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme von Babys und Kleinkindern an speziellen Angeboten (Babyschwimmen, Mutter-Kind-Turnen, Mutter-Kind-Gruppen) übernommen werden. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass es sich um keine Fördermaßnahme der Jugendämter nach dem SGB VIII handelt.

Es sollen ausschließlich Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte deutlich ab.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Die Leistung ist auf monatlich 10,00 € pro Kind beschränkt.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von 10,00 € pro Monat die Aufwendungen, die durch eine Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit bzw. durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (z.B. Museumsbesuche) entstehen.

Auch durch sog. Freizeiten soll das gemeinschaftliche Leben gefördert werden. Hierunter fallen in erster Linie die von der freien Jugendhilfe anerkannten Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele etc). Miteinbezogen werden können auch im Rahmen der Teilnahme an der Freizeit anfallende Eintrittsgelder (bis zum Höchstbetrag).

Nicht zum Begriff der „Freizeit“ zählen Schüleraustausche. Hier handelt es sich vielmehr um eine schulische Veranstaltung. Eine Leistungsgewährung scheint allerdings in Hinblick auf die allgemeinen Ziele auch hier möglich, ebenso die Teilnahme an Studienfahrten im Rahmen der außerschulischen Bildung.

Ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind Freizeitangebote privater Anbieter; wegen des damit verbundenen urlaubsähnlichen Charakters mit der Möglichkeit der individuellen Freizeitgestaltung abweichend vom Ziel des gemeinschaftlichen Erlebens ist hier jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

3.3 Form der Leistung

Die Übernahme der Kosten für die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben erfolgt in Form einer direkten Zahlung auf das in Anlage T angegebene Konto des Anbieters der Leistung (z.B. Verein, Musikschule, Volkshochschule etc).

Liegt die Anlage T bei Antragsstellung noch nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Vereins, der Musikschule etc.) beizufügen.

3.4 Besonderheiten

Fahrkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII anerkannten Bedarfen.

Die Wünsche der Kinder bzw. der Eltern sind von Seiten der Kommunen nicht einzuschränken. In den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit kann ein Verein, Organisation oder eine kirchliche Einrichtung frei ausgewählt werden. Bei einer beantragten Übernahme von mehreren Mitgliedsbeiträgen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag ist von den Kundinnen und Kunden eine Reihenfolge anzugeben. Der Jahresbeitrag für eine Vereinsmitgliedschaft kann im laufenden Bewilligungszeitraum bis zu der Maximalsumme von 60,00 € gewährt werden.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Rückwirkung des Antrages auch für Anträge gilt, die nach dem 31. Mai 2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden – jedoch höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. 45 Abs. 1 SGB I), frühestens bis zum 1. Januar 2011.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie wird dem Leistungsanbieter zur Abrechnung ausgehändigt. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten für die Lernförderung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in der Anlage T angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

4.3 Besonderheiten

Bei der Übernahme von Vereinbeiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06. Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Schülerbeförderungskosten**
- **§ 28 Absatz 4 SGB II; § 34 Absatz 4 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden und es der anspruchsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. 4.8 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistung wird Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2.3 Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

„Schwellen“-Haushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen.

2.4 Besondere Voraussetzungen

Unter einem Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Abschluss zu verstehen. Nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) werden vorrangige Leistungen bis zur Mittelstufe der allgemein bildenden Schulen, der Grundstufe der Berufsschulen sowie das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an Berufsschulen oder Berufsfachschulen gewährt. Daher kommen Schülerbeförderungsleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor allem für den Besuch gymnasialer Oberstufen und die Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen in Betracht.

Bei letzteren ist für die Prüfung der nächstgelegenen Schule außerdem der gewählte Bildungszweig (z.B. „Wirtschaft und Verwaltung“) zu berücksichtigen. Fachliche Schwerpunktsetzungen einzelner Gymnasien haben hingegen keinen Einfluss auf die Bestimmung des Bildungsganges, da der gymnasiale Abschluss unabhängig von den gewählten Schwerpunkten letztendlich eine Hochschulreife attestiert.

Probleme bestehen vor allem bei der Bestimmung der nächstgelegenen Berufsschule, da die angebotenen Berufszweige jährlich wechseln können. Es sind jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich. Die aktuell bestehenden Angebote können für nahezu sämtliche Berufsschulen im Internet recherchiert werden.

Nach § 161 Abs. 2 HSchG ist eine Beförderung dann notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig planmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig angesehen werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Aufwendungen lediglich für den Besuch der nächstgelegenen Schule zu übernehmen. Dies kann jedoch nur gelten, wenn

der/dem Leistungsberechtigten ein Besuch dieser Schule auch möglich ist. Ist dies mangels ausreichenden Kapazitäten nicht der Fall, müssen auch die Kosten für den Besuch der zweitnächsten gelegenen Schule vollständig übernommen werden. Der Sachverhalt sollte durch die Schule oder das staatliche Schulamt bestätigt werden.

In Einzelfällen, z.B. beim Bestehen sprachlicher Lernstörungen, kann der Besuch besonders spezialisierter Schulen erforderlich sein. Auch hierfür sind die Aufwendungen in voller Höhe zu übernehmen. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine besondere Zuweisung durch das staatliche Schulamt, die aktenkundig gemacht werden kann.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung handelt es sich um eine Geldleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten.

3.3 Form der Leistung

Die Übernahme der Kosten erfolgt als direkte Zahlung auf das Konto der Anspruchsberechtigten.

3.4 Besonderheiten

In Ausnahmefällen, bei denen die Nutzung von Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden. Es wird empfohlen, die Höhe der Entschädigung analog § 161 HSchG nach den Regelungen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten (0.35€/km; Stand 06/2011).

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

Nach § 6 b Abs. 2 Satz 3 BKGG ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

Für Personen aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG ist ein Anteil des Regelbedarfes in Höhe von 5,00 € entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Rückwirkung des Antrages auch für Anträge gilt, die nach dem 31. Mai 2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden – jedoch höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. 45 Abs. 1 SGB I), frühestens bis zum 1. Januar 2011.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird empfohlen, durch die Antragsstellenden Schulbescheinigungen vorlegen zu lassen, aus denen sich regelmäßig die Adressen der Schulen und die gewählten Bildungsgänge sowie die Bildungszweige ersehen lassen.

Zudem wird empfohlen, bei der Bewilligung der Leistungen ein enge Abstimmung mit den für die Erbringung der Leistungen nach § 161 HSchG zuständigen Stellen zu suchen, damit von beiden Stellen einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungen getroffen werden können. Eine Abstimmung ist zudem notwendig, um Doppelbezüge

zu vermeiden. Dies kann neben einer Beantragung bei beiden Stellen auch geschehen, wenn nach § 161 HSchG als preiswerteste Alternative Familienkarten für mehrere Kinder finanziert werden, die auch von älteren Geschwistern kostenfrei genutzt werden können.

Um Doppelbezüge zu vermeiden und eine einheitliche Leistungspraxis herzustellen wird weiterhin dazu geraten, die Leistungsberechtigten zur Vorlage der letzten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide für Leistungen nach § 161 HSchG aufzufordern.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

4.3 Besonderheiten

entfällt

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06. Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Schulbedarf**
- **§ 28 Absatz 3 SGB II; § 34 Absatz 3 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 € (je Schuljahr).

2. Voraussetzungen

2.1 Antragsstellung

Nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII wird die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt.

Ein separater Antrag ist hierfür nicht notwendig.

Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, müssen ebenfalls keinen Antrag stellen, da sie

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf die Schulbedarfspauschale nach § 6b BKGG haben, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

Schwellenhaushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen.

2.4 besondere Anspruchsvoraussetzungen

entfällt

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf handelt es sich um eine Geldleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern werden zum 1. August 70,00 € und zum 01. Februar 30,00 € eines jeden Schuljahres berücksichtigt.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

3.3 Form der Leistung

Der Schulbedarf wird als direkte Geldleistung auf das Konto der Anspruchsberechtigten gezahlt.

3.4 Besonderheiten

Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, welches am 01.08.2011 beginnt.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Für Personen, die Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten, erfolgt die Überweisung der Leistung auf das Konto der Anspruchsberechtigten zum jeweiligen Stichtag.

Für Personen, die Wohngeld oder Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, erfolgt die Überweisung der Leistung auf das Konto der Anspruchsberechtigten nach Prüfung und Bewilligung des Antrages.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Es erfolgt eine direkte Überweisung der Pauschalen auf das Konto der Anspruchsberechtigten.

4.3 Besonderheiten

entfällt

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06. Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Mittagsverpflegung in Schulen**
- **§ 28 Absatz 6 SGB II; § 34 Absatz 6 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b BKGG und § 2 AsylbLG werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler geleistet.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. 4.8 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Erfasst werden hier unstrittig Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der ihnen obliegenden Schulpflicht eine Ganztagschule besuchen, an der in schulischer Verantwortung in der Regel mit sächlicher Unterstützung des Schulträgers eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Sie gehören somit dauerhaft zum Kreis der Leistungsberechtigten bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

Schwellenhaushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen. § 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 EUR für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SGB II den Leistungen nach SGB II vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht der entsprechende Leistungsanspruch des SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Zu differenzieren sind Schülerinnen und Schüler, die zwar keine Ganztagschule besuchen, an der besuchten Schule aber ebenfalls ein Mittagessen im Zusammenhang mit einer angebotenen Nachmittagsbetreuung einnehmen können. Diese angebotene Nachmittagsbetreuung läuft in gemeindlicher bzw. kirchlicher Regie oder in sonstiger Trägerschaft (Betreuungsverein, Förderverein u.ä.), der Schulträger stellt allenfalls Räumlichkeiten, evtl. auch Sachkostenzuschüsse, zur Verfügung. Der Betrieb ist aufsichtsrechtlich der Schule zugeordnet. Auch diese Schülerinnen und Schüler gehören daher zum Kreis der dauerhaft Leistungsberechtigten.

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII gilt bis zum 31.12.2013 § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 2 (Angebot der Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des SGB VIII einnehmen. Mit erfasst sind hier Tageseinrichtungen für Kinder.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen aufsichtsrechtlich nicht der Schule zugeordneten Hort besuchen, der zu den Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gehört, ist die Gewährung der Mehraufwendungen für das außerschulische Hortmittagessen auf Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage somit nur bis zum 31.12.2013 möglich.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Eine Pauschalierung ist nicht vorgesehen.

Die Selbstbeteiligung von 1,00 € pro Essen haben die Eltern durch Direktzahlung an den Anbieter des Mittagessens selbst zu leisten.

3.3 Form der Leistung

Die Leistungsgewährung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises an den Anbieter der Mittagsverpflegung.

3.4 Besonderheiten

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Rückwirkung des Antrages auch für Anträge gilt, die nach dem 31. Mai 2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden – jedoch höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. 45 Abs. 1 SGB I), frühestens bis zum 1. Januar 2011.

Der vom Land Hessen eingerichtete Härtefonds zur Mittagessensversorgung von bedürftigen Kindern an Schulen wird von der Karl-Kübel-Stiftung verwaltet; diese nachrangigen Fördermittel stehen mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung künftig nach einer Übergangslösung ab dem 01.07.2011 für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht mehr zur Verfügung.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie wird den Schulen zur Abrechnung ausgehändigt. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt.

Ein Antrag auf Gewährung der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung - trotz Vorliegen der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen - bei erfolgter Bezuschussung aus dem Härtefonds ist nicht zu bewilligen (dies gilt für die Karl-Kübel-Stiftung und analoge Förderinstitutionen).

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln entschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Schulen erhalten den Bewilligungsbescheid in Kopie und tragen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen in eine vom Kreis vorgefertigte Liste ein (separat für Jobcenter, FD 4.7 und FD 4.8).

Die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen bezahlen die Selbstbeteiligung von 1,00 € pro Mittagessen in der Schule und erhalten eine Essenmarke/ einen Gutschein.

Die Abrechnung erfolgt monatlich direkt mit dem Jobcenter bzw. dem Werra-Meißner-Kreis. Grundlage für die Abrechnung bildet der oben genannte Listenvordruck.

4.3 Besonderheiten

Nach den Vorgaben der Karl-Kübel-Stiftung müssen Eltern gegenüber den Schulen zu den Stichtagen 1. Februar 2011, 1. April 2011 und 1. Juni 2011 eine Erklärung abgeben, ob und ggf. ab wann ihr Kind Leistungen nach der bestehenden Gesetzgebung zur Mittagsverpflegung erhält; nur dann ist die Schule berechtigt, für das Kind Mittel aus dem Härtefonds zu beantragen.

Endet der Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitraum muss die Schule sofort postalisch über die Aufhebung des Bescheides informiert werden. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bis zur Zustellung der Information (i.d.R. 3 Tage) nach Aufgabe zur Post übernommen.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06. Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen**
§ 28 Absatz 6 SGB II; § 34 Absatz 6 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG

1. Inhalt und Ziele

Nach § 28 Abs. 6 SGB II; § 34 Abs. 6 SGB XII; § 6 b BKGG und § 2 AsylbLG werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragsstellung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. 4.8 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Betroffen sein können Kinder von 0 Jahren bis zum Ende des Hortalters von in der Regel 10 Jahren (letzte sind beim Schulbesuch den Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen zuzuordnen).

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen. Schwellenhaushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II)):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen (Einkommensnachweis). § 5a Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 EUR für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Satz 2 besagt allerdings, dass abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SGB II den Leistungen nach SGB II vorgehen.

Damit wird eindeutig geregelt, dass ein Leistungsanspruch nach § 28 Abs. 6 SGB II und § 6b Abs. 2 BKGG auf Gewährung der entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vorgeht. Ebenso geht der entsprechende Leistungsanspruch des SGB XII dem Leistungsanspruch nach dem SGB VIII vor (geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII).

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Unter eine Tageseinrichtung fallen grundsätzlich alle Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.

Kindertagespflege bedarf einer Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt. Die Übernahme von Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung bedingt hier somit grundlegend das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis zur Anerkennung als Tagespflege (§ 43 SGB VIII). Die Tagespflegeerlaubnis ist in Kopie vom Antragssteller beim Anbieter der Kindertagespflege einzuholen und im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen.

Sofern Schülerinnen und Schüler eine aufsichtsrechtlich nicht der Schule zugeordneten Betreuungsform besuchen, die zu den Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gehören, ist die Gewährung der Mehraufwendungen für das außerschulische Mittagessen auf Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage nur bis zum 31.12.2013 möglich.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Eine Pauschalierung ist nicht vorgesehen.

Die Selbstbeteiligung von 1,00 € pro Essen haben die Eltern durch Direktzahlung an den Anbieter des Mittagessens selbst zu leisten.

3.3 Form der Leistung

Die Leistungsgewährung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises an den Anbieter der Mittagsverpflegung.

3.4 Besonderheiten

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Rückwirkung des Antrages auch für Anträge gilt, die nach dem 31. Mai 2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden – jedoch höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. 45 Abs. 1 SGB I), frühestens bis zum 1. Januar 2011.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie wird den Kindertageseinrichtungen zur Abrechnung ausgehändigt. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Kindertageseinrichtungen bzw. die Stellen, in der Kindertagespflege angeboten wird, erhalten den Bewilligungsbescheid in Kopie und tragen die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen in eine vom Kreis vorgefertigte Liste ein (separat für Jobcenter, FD 4.7 und FD 4.8).

Die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen bezahlen die Selbstbeteiligung von 1,00 € pro Mittagessen in der Kindertageseinrichtung bzw. der Stelle, in der Kindertagespflege angeboten wird, und erhalten eine Essenmarke/ einen Gutschein.

Die Abrechnung erfolgt monatlich direkt mit dem Jobcenter bzw. dem Werra-Meißner-Kreis. Grundlage für die Abrechnung bildet der oben genannte Listenvordruck.

4.3 Besonderheiten

Sogenannte „Altfälle“ sind Leistungen zur Mittagsverpflegung, die bisher durch die Jugendhilfe (Fachdienst 4.1) übernommen wurden.

Diese „Altfälle“ laufen zum 31. Juli 2011 aus. Bis zum 31. Juli 2011 wird die Hilfe wie bisher durch den Fachdienst 4.1 gewährt und die Kindertageseinrichtungen rechnen die Kosten für die Mittagsverpflegung mit dem FD 4.1 ab.

Die hiernach verausgabten Kosten werden intern mit dem Werra-Meißner-Kreis über das Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet (Kostenerstattung).

Ein Fall, bei dem die Bewilligung schon vor dem 31.07.2011 ausläuft, wird zu einem sogenannten „Neufall“ und wird wie unter Punkt 3.3 angegeben, abgerechnet.

Endet der Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitraum muss die Kindertageseinrichtung bzw. die Stelle, in der Kindertagespflege geleistet wird sofort postalisch über die Aufhebung des Bescheides informiert werden.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden bis zur Zustellung der Information (i.d.R. 3 Tage) nach Aufgabe zur Post übernommen.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06. Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Fachliche Weisung

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Lernförderung**
- **§ 28 Absatz 5 SGB II; § 34 Absatz 5 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (dies sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. 4.8 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage L zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist vom Antragstellenden durch die Schule ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage L bei Antragsstellung noch nicht vor, sind entsprechende Nachweise (Einschätzung des Klassen- oder Fachlehrers) beizufügen.

Die Anlage L 2 ist von Antragsstellenden durch den Leistungsanbieter ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage L 2 bei Antragsstellung noch nicht vor, sind entsprechende Nachweise (Kontodaten des Leistungsanbieters, Umfang und Kosten der Lernförderung) beizufügen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Leistungen für Lernförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

„Schwellen“-Haushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Die Lernförderung darf nicht zur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts eingesetzt werden, ohne dass ein wesentliches Lernziel gefährdet ist. Soweit ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, darf dieser nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket kompensiert werden.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Legasthenie) oder Rechnen (Dyskalkulie) sowie besondere Leistungen des SGB VIII kann ebenfalls nicht um Rahmen dieser Lernförderung umgesetzt werden.

Um eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, sollte sich die Lernförderung maximal auf 2 Hauptfächer mit jeweils 2 Unterrichtsstunden pro Woche beschränken. Die Lernförderung soll, außer in begründeten Einzelfällen, erst ab dem 2. Schulhalbjahr einsetzen, da durch das Halbjahreszeugnis eine eventuelle Verfehlung des Lernzieles deutlich angezeigt wird.

Die Lernförderung dient nicht dazu einen höheren Schulabschluss anzustreben.

Muss sich die Schülerin oder der Schüler einer Nachprüfung unterziehen, besteht die Möglichkeit, an sogenannten Crash-Kursen (bspw. der Volkshochschulen) teilzunehmen.

Wird die Verfehlung des Lernzieles mit dem Schulhalbjahreszeugnis und der Einschätzung des Klassen- bzw. Fachlehrers bescheinigt, ist die Teilnahme an solchen Kursen in den Osterferien möglich.

Die Übernahme der Kosten orientiert sich an den in Punkt 3.2 aufgeführten Honoraren.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für Lernförderung handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Die Finanzierung orientiert sich an der zwischen dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag als Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach § 78 a ff SGB VIII abgestimmten Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der ab 01.01.2010 gültigen Fassung.

Hiernach wird für den Nachhilfeunterricht jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 20,00 € (je Schulstunde)
- Studenten der betreffenden Fachrichtung (1. Staatsexamen) und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis 15,00 € (je Schulstunde)

Für andere Nachhilfeformen (Institute, etc.) können Beiträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Es ist möglich, Lernförderung in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Gruppengröße sollte 3 Teilnehmende nicht überschreiten. Es werden die Kosten in Höhe von 9,00 € pro anspruchsberechtigtem Kind und Nachhilfestunde gewährt.

3.3 Form der Leistung

Die Übernahme der Kosten für die Lernförderung erfolgt als direkte Zahlung auf das in Anlage L2 angegebene Konto des Anbieters der Leistung (Nachhilfelehrer, Institut etc.).

Liegt die Anlage L2 bei Antragsstellung noch nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (Rechnung des Nachhilfelehrers, des Instituts etc.), beizufügen.

3.4 Besonderheiten

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Rückwirkung des Antrages auch für Anträge gilt, die nach dem 31. Mai 2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden – jedoch höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. 45 Abs. 1 SGB I), frühestens bis zum 1. Januar 2011.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Gleichzeitig wird ihm die Anlage L2 übersandt. Nach Eingang der ausgefüllten Anlage L 2 wird eine Kopie an den Leistungsanbieter der Lernförderung zur Abrechnung ausgehändigt. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten für die Lernförderung erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage L2 angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

Liegt die Anlage L 2 noch nicht vor, sind entsprechende Nachweise beizufügen.

4.3 Besonderheiten

Bei der Übernahme von monatlichen, $\frac{1}{4}$ - oder $\frac{1}{2}$ -jährlichen Beiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate; SGB XII und Wohngeld: 12 Monate) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06. Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Fachliche Weisung

Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten**
- **§ 28 Absatz 2 SGB II; § 34 Absatz 2 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG**

1. Inhalt und Ziele

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Personen, die Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld bzw. Kinderzuschlagszahlungen oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, füllen den Antrag des Werra-Meißner-Kreises aus und reichen diesen beim Werra-Meißner-Kreis, Fachdienst 4.7 bzw. 4.8 schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage A zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist vom Antragsteller durch die Kindertageseinrichtung bzw. Schule ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage A bei Antragsstellung noch nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (bspw. Informationsbrief der Schule/Kita zur Fahrt) beizufügen.

2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

Schwellenhaushalte (sog. „Minderbemittelte“ (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II)):

Geringverdiener, die keine der oben genannten Leistungen erhalten, haben die Möglichkeit durch einen Einzelantrag die Anspruchsvoraussetzungen beim Jobcenter prüfen zu lassen.

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 EUR
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband bzw. in der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen werden und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist. Der Begriff Klassenfahrt ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien- sowie Schüleraustauschfahrten unter diesen Begriff fallen und schließt u.a. auch sogenannte Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, ein.

Sogenannte Hortfreizeiten sind ebenfalls unter dem Begriff der Klassenfahrten zu berücksichtigen.

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten handelt es sich um eine Sachleistung.

3.2 Umfang der Leistung

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets werden für alle Anspruchsberechtigten die tatsächlichen Kosten für **eintägige Ausflüge** (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII) übernommen.

Die tatsächlichen Kosten **mehrtägiger Klassenfahrten** sind ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet und das Schulrecht selbst keine Kostenobergrenze der Klassenfahrt vorsieht.

Das Hessische Kultusministerium hat die schulrechtlichen Bestimmungen durch Erlass zu den „Schulwanderungen und Schulfahrten“ geregelt. Dieser wurde zuletzt am 07. Dezember 2009 geändert. Im Abschnitt „VI. Kosten“ des Erlasses wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten wie Eintrittsgelder) je Schülerin und Schüler definiert.

Diese betragen:

Inlandsfahrten: 150,00 €
Auslandsfahrten: 225,00 €

Eine längerfristige Ansparung der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

Inlandsfahrten: 300,00 €
Auslandsfahrten: 450,00 €

Die aufzubringenden Gesamtkosten dürfen sich jedoch nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen orientieren, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Von daher ist der Beschluss der Elternvertretung (Elternabend) für die tatsächliche Höhe der Kosten für eine Klassenfahrt entscheidend. Dies bedeutet, dass das Votum der Eltern entscheidend ist und der Erlass des Kultusministeriums lediglich eine Orientierung darstellt.

Die von der Elternvertretung beschlossene tatsächliche Kostenhöhe für eine Klassenfahrt ist daher zu übernehmen.

Zum entsprechenden Bedarf können auch Gegenstände zählen, die zur Durchführung einer Klassenfahrt unmittelbar benötigt werden.

Hinweis: Die Übernahme der Kosten für mitfahrende Erziehungsberechtigte ist nicht möglich. Führt dies jedoch dazu, dass das anspruchsberechtigten Kindes nicht an dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt teilnehmen kann, muss eine Einzelfallentscheidung durch die Teamleitung erfolgen.

3.3 Form der Leistung

Die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage A angegebene Konto des Anbieters der Leistung (z.B. Schule, Kita, KlassenlehrerIn, Reiseveranstalter etc.).

Liegt die Anlage A bei Antragsstellung noch nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (bspw. Informationsbrief der Schulen zur Fahrt) beizufügen.

3.4 Besonderheiten

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, wonach die Veranstaltung tatsächlich der Vorbereitung dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).

Eintägige Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-VO fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3,00 €) KEINEN Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis zu 2,99 € werden die Kosten des Ausfluges in voller Höhe übernommen, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € übernehmen wir die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €).

Bei mehrtägigen Klassen (bzw. Kita-) -fahrten (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich

(fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6tel der tatsächlichen Klassen (bzw. Kita-) Fahrtkosten angesetzt.

=> Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragsteller genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt werden keine Leistungen gewährt.

=> Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt wird die Klassenfahrt voll gezahlt.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.2011-30.11.2011, Antrag auf Klassenfahrt am 01.05.2011 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung: $300/6 = 50,00$ €).

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zu beachten ist, dass bei den Kindern im Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld die Rückwirkung des Antrages auch für Anträge gilt, die nach dem 31. Mai 2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden – jedoch höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. 45 Abs. 1 SGB I), frühestens bis zum 1. Januar 2011.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie wird der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage A angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

4.3 Besonderheiten

entfällt

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 06.Juli 2011 in Kraft. Zudem findet die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.